

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 16 (1924)  
**Heft:** 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

**Artikel:** Textilarbeiter und Achtstundentag  
**Autor:** Wolf, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352079>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den muss, wenn das Personal seine Gesundheit nicht mit Gewalt ruinieren will.

Nicht besser erging es den Telegraphenangestellten. Die Bemessung der Arbeitszeit bei diesen durch gewisse Oberbeamte ging stellenweise nicht nur ins Lächerliche, sondern direkt ins absolut Unmögliche.

Was hat das alles nun aber mit der Abstimmung vom 17. Februar 1924 zu tun?

Immer wieder berief sich die Post- und Telegraphenverwaltung bei ihren Arbeitszeitverlängerungsbestrebungen auch auf die öffentliche Meinung, über die Frage der Arbeitszeit. Wiederholt wurde ihr dabei von seiten der Personalvertreter entgegengehalten, als öffentliche Meinung über die Frage der Arbeitszeit resp. des Achtstundentages könne nicht das Geschrei und Geschreibsel jener reaktionären Kreise gelten, die überhaupt noch nie für den Achtstundentag gewesen seien; sondern es habe als solche in erster Linie und bis zu einem neuen Volksentscheid in dieser Frage noch immer das Resultat der Abstimmung vom 30. und 31. Oktober 1920 über das Arbeitszeitgesetz für die Verkehrsanstalten zu gelten.

Nun liegt es auf der Hand, dass die Post- und Telegraphenverwaltung im Falle einer Annahme des abgeänderten Artikels 41 des Fabrikgesetzes sich noch viel kräftiger in die Riemen legen würde, um den Achtstundentag aus dem Post- und Telegraphenbetriebe, in letzterem wenigstens für die Angestellten wieder zu entfernen. Sie würde sich dabei noch weit mehr als bisher schon auf die öffentliche Meinung berufen und *kein* Hinweis auf die nun «en masse» kolportierten Versicherungen der Befürworter dieses abgeänderten Art. 41 — es handle sich nicht um eine Ablehnung des Grundsatzes des Achtstundentages — vermöchte sie davon abzuhalten, den grundsätzlichen Arbeitszeitverlängerern erneut und noch kräftiger als sie das schon immer zu tun versuchte, in die Hände zu arbeiten.

Kein Beamter und Angestellter glaube aber, dass mit einer Rückkehr zum Neun- und Zehnstundentag auf den Stundenplänen auch die frühere ruhigere Arbeitsweise wiederkehren würde. Ohne schweren Schaden für die Gesundheit wäre es aber auf die Dauer keinem möglich, während neun oder zehn Stunden gleichermassen zu arbeiten, wie das heute während acht und neun Stunden getan werden muss. Es gebe sich aber auch kein Landbriefträger der Meinung hin, *ihn* gehe diese Abstimmung nichts an, denn *er* besitze ja den Achtstundentag nicht. Als für das Postpersonal der I. und II. Klassens der Neunstundentag noch die Regel bildete, war dies für die Landbriefträger die täglich zehnstündige Arbeitszeit. Und nichts lässt darauf schliessen, dass die Verwaltung jemals auf den traditionellen Unterschied zwischen der Arbeitszeit des Personals der Bureaus I. und II. Klasse und desjenigen der Bureaus III. Klasse (Landbriefträger) verzichten würde. Folglich bedeutete die Abschaffung des durchschnittlichen Achtstundentages beim übrigen Personal für die Landbriefträger und Posthalter die Rückkehr zum Zehnstundentag, was in vielen Fällen in Wirklichkeit dem 10½- und 11stundentag gleichkäme. Eine Lohnerhöhung wäre mit dieser Verlängerung der Arbeitszeit zweifellos natürlich nicht verbunden, sondern der jetzige Gesamtlohn würde zur Errechnung des Stundenbetrages statt wie jetzt durch 9 dann wieder durch 10 dividiert und daraus ergäbe sich dann für die Landbriefträger mit nicht vollem Dienst eventuell gar eine neue Lohnherabsetzung.

Das Post- und Telegraphenpersonal hat durchaus den ehrlichen Willen zu einer vollen Ausnützung des durchschnittlichen Achtstundentages. Es hat auch noch immer volles Verständnis gezeigt für die zeitweilig

stark über das normale Arbeitsmass hinausgehenden, durch den Umfang des Verkehrs bedingten, grösseren Anforderungen, ohne dass es dabei peinlich genau oder überhaupt die gesetzlichen Ueberstundenentschädigungen verlangte. Seine Arbeitsweise ist jedoch zufolge der neueren Berechnungsarten für die Ermittlung der Arbeitszeit eine derart intensive geworden, dass es auch für sich das Recht auf den durchschnittlichen Achtstundentag, so wie er in Gesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen gewährleistet ist, glaubt voll auf in Anspruch nehmen zu dürfen. Dabei muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass auch das Post- und Telegraphenpersonal *keinen* schablonenhaften, starren Achtstundentag hat, sondern schon jetzt auch zu durchschnittlich neunstündiger, im Ausgleich sogar zu zehn- und elfstündiger täglicher Arbeitszeit angehalten werden kann und wird.

Das Personal hat auch zur Genüge bewiesen, dass es zu vernünftigen Sparmassnahmen zur finanziellen Gesundung der Verwaltung Hand zu bieten bereit ist. Dass aber die Sparmassnahmen selbst auf Kosten seiner Gesundheit und der Wohlfahrt seiner Familien fortgesetzt werden; dass man ihm sein kostbarstes Gut — die freie Zeit für Ruhe, Zerstreuung und zur Besorgung notwendiger Arbeiten zu Hause — wieder verkürze, dazu kann es freiwillig sein Einverständnis nicht geben. Das namentlich auch so lange nicht, als andere Kreise zu ihren gunsten von der Postverwaltung ohne jede Rücksichtnahme auf deren finanzielle Lage immer noch Gratisleistungen verlangen und durchdrücken.

Das Post- und Telegraphenpersonal wird sich bewusst sein, dass eine Annahme des neuen Artikels 41 des Fabrikgesetzes als Vorwand zu einer Verschlechterung auch seiner Arbeitsbedingungen benützt würde. Es wird sich auch bewusst sein, dass, wenn ein solcher Ausgang der Abstimmung vom 17. Februar evtl. sogar eine Revision des Arbeitszeitgesetzes für die Transportanstalten zur Folge hätte, es dann auch einen schweren Kampf um seine Ferien zu führen hätte.

Aus allen diesen Gründen in seinem persönlichen Interesse, dann aber auch aus Solidarität und Dankbarkeit gegenüber der privaten organisierten Arbeiterschaft, die ihm eigentlich den Achtstundentag erkämpft hat durch ihr jahrzehntelanges opferreiches Ringen um denselben, wird das Post- und Telegraphenpersonal die Fabrikarbeiterschaft am 17. Februar 1924 nicht im Stiche lassen. Es wird Mann für Mann mithelfen, begeisterten Anteil nehmen am kommenden Abwehrkampf, damit der 17. Februar 1924 dem Rechte der Arbeit einen neuen Sieg, der Reaktion aber die verdiente Niederlage bringen wird.

## .. Textilarbeiter und Achtstundentag.

G. Wolf.

Das Problem des Achtstundentages ist für den Textilarbeiter in besonderem Masse eine Lebens- und Schicksalsfrage. Nirgends sind die Schäden der unbegrenzten Arbeitszeit offenkundiger als bei der Arbeiterschaft der Textil- und speziell der Baumwollbranche. Verelendung und Entartung waren die Folge, als Kinder und Erwachsene den ganzen Tag und den grössten Teil der Nachtzeit an den Fabrikmaschinen zubringen mussten. Die stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit war deutlich erkennbar von einer physischen und kulturellen Besserstellung begleitet. Wenn sich auch die Arbeiterschaft, durch die Fabrikanten aufgehetzt, in den mittleren Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts der Arbeitszeitverkürzung entgegenstellte, hat sie doch nach und nach eingesehen, dass die Reduktion der Arbeitszeit auf ein vernünftiges Mass eine unumgängliche

Notwendigkeit für die Arbeiterschaft als Klasse und für jeden einzelnen Arbeiter selbst sei. Dieses Bewusstsein trat mit dem zunehmenden Wachstum der gewerkschaftlichen Organisation immer deutlicher hervor. Was vor dem Kriege noch als ein fernliegendes, meistens von der politischen Partei verfolgtes Ziel betrachtet worden war, ist nach dem Generalstreik auch für die Textilarbeiter in fast greifbare Nähe gerückt worden: die eidgenössischen Behörden versprachen damals — gedrängt von der namenlosen Furcht vor einer sozialen Umwälzung —, die gesetzliche Verwirklichung des Achtstundentages erwägen zu wollen. Der Gedanke des Achtstundentages ist durch den Generalstreik in die Herzen sämtlicher Textilarbeiter getragen worden. Dennoch bedurfte es aller Anstrengungen von seiten des Verbandes, um dem Verlangen der Arbeiterschaft nach Einführung der 48stundenwoche bei den Unternehmern Nachachtung zu verschaffen. Am 28. Februar 1919 richtete der Zentralvorstand unseres Verbandes an die Unternehmer der chemischen und der Textilindustrie die ausführlich begründete Forderung um Einführung des Achtstundentages bzw. der 44stundenwoche mit freiem Samstagnachmittag. Am 5. März gleichen Jahres fand sodann in Bern unter dem Vorsitz von Bundesrat Schulthess eine Konferenz der Vertreter der Gewerkschaftsverbände und Unternehmerorganisationen statt, wobei Herr Schulthess die Forderung der 44stundenwoche ins Lächerliche zu ziehen suchte, dabei aber den Vorschlag machte, vorläufig die Einführung der 54stundenwoche in Betracht zu ziehen. Dieser Konferenz folgte auf Einladung des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie eine weitere am 8. März, welche jedoch zu keinem greifbaren Resultat führte. Von einer sofortigen Durchführung der 48stundenwoche wollten diese Herren noch nichts wissen. Nun setzten weitere Verhandlungen nach allen Seiten ein. Als erste erklärte sich die Firma Rob. Schwarzenbach & Cie. am 28. März bereit, auf 1. Mai 1919 die 48stundenwoche einzuführen. Ihr folgte die Firma Stünzi Söhne in Horgen. Das Eis war nun gebrochen. Ein von der Verbandszentrale an die Unternehmer gerichtetes Ultimatum brachte die letzteren endlich dazu, Vorschläge zur Verkürzung der Arbeitszeit zu machen. Der Basler Bandfabrikantenverband und die Lorrainestickereien stellten die Verwirklichung der 48stundenwoche für den Lauf des Monats April in Aussicht, während die Seiden-, Baumwoll- und Wollindustriellen in zwei bis Abstufungen nach zwei und drei Jahren zu der Einführung der 48stundenwoche übergehen wollten. Die Seidenhilfsindustriellen ahmten das Beispiel der Seidenband- und Lorrainefabrikanten nach und verhiessen die Einführung der 48stundenwoche während der ersten Zahltagsperiode im Monat Mai. Das Feilschen der Baumwoll- und Wollbarone sowie der Seidenmagnaten gefiel aber der Arbeiterschaft keineswegs. Sie wünschte eine klare Situation. Der Oltenener Gewerkschaftskongress forderte unter Androhung von Massnahmen die Verwirklichung der 48stundenwoche bis spätestens am 1. Mai. Der Osterverbandstag der Textilarbeiter stellte sich auf den gleichen Standpunkt und beschloss die Anbahnung neuer Verhandlungen mit den noch zaudernden Industriellen auf Grundlage der sofortigen Verwirklichung der 48stundenwoche. Die Herren besannen sich nun endlich eines Bessern und gaben den Weg zur Einführung der verkürzten Arbeitszeit frei. Eine im Monat August 1919 durchgeführte Umfrage zeigte, dass zu der genannten Zeit bereits bis 80,000 Textilarbeiter sich dieser wohlthätigen Errungenschaft erfreuen durften. Mit 1. Januar 1920 wurde diese fertige Tatsache dann auch durch die eidgenössische Gesetzgebung sanktioniert.

Doch sollte sich die Textilarbeiterschaft nicht allzulange des erfochtenen Sieges freuen. Am wirtschaft-

lichen Horizont zeichneten sich schon die ersten Wolken der Krisis ab. Gegen das Ende des Jahres 1920 verschlechterte sich der Arbeitsmarkt zusehends. Die Reaktion überwand allmählich die 1918 empfangene Furcht und sann darauf, die verlorbenen Positionen wieder zu gewinnen.

Nachdem die stetig sich verschärfende Industriekrise auch bei der Textilarbeiterorganisation einen ungünstigen Einfluss auf die Mitgliederzahl auszuüben begonnen, schien gewissen Leuten der Augenblick gekommen, um den bisher im geheimen gehegten Gelüsten freien Lauf zu lassen. « Die Produktion muss verbilligt werden, wenn die Volkswirtschaft genesen soll. — Darum herunter mit den Löhnen und Aufhebung der 48stundenwoche! » So hiess das Kampfgeschrei der Textilindustriellen, denen während der Kriegsjahre ein üppiger Gewinn zugeflossen war. Die Arbeiter in den Textilfabriken sollten durch eine « forschere » Behandlung, durch Androhung von Entlassung usw. für Lohnreduktionen gefügig gemacht werden, denen dann die Arbeitszeitverlängerung auf dem Fusse folgen sollte. Bereits am 1. Juni 1920 hatte der Verband der Lorrainestickereien den Bundesrat um eine Bewilligung für die Einführung der 52stundenwoche ersucht und sie erhalten, was nicht geringes Aufsehen unter der gesamten Textilarbeiterschaft erregte. Die Agitation der Unternehmer für die Verlängerung der Arbeitszeit hatte allgemein zur Folge, dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement auf Grund des Art. 41 des Fabrikgesetzes fast jedem Unternehmer auf dessen Ansuchen hin die Arbeitszeitverlängerung von 48 auf 52 Stunden wegen Vorhandenseins « zwingender Gründe » ohne weiteres gestattete. So war also innert der Zeit eines Jahres die 48stundenwoche bei den regierenden Herren in Bern in Verruf geraten. Die Textilunternehmer wollten sich den Profit ungeschmälert erhalten, und da war eben nach ihrer Ansicht die längere Arbeitszeit vonnöten. Die von Nationalrat Abt eingereichte Motion mahnte in Textilarbeiterkreisen zum Aufsehen. In der ersten Hälfte 1921 wurden denn auch bei allen Sektionen ausserordentliche Generalversammlungen mit Stellungnahme gegen die drohende Arbeitszeitverlängerung abgehalten.

Doch liessen sich die Reaktionäre nicht beirren und setzten ihr Verschlechterungswerk unerschütterlich fort. Die Stickereiindustrie war die erste gewesen, die schon 1920 die 48stundenwoche ausser Kraft gesetzt hatte, trotzdem sie für die geringen Aufträge nicht die Hälfte der Arbeitszeit benötigt hätte. 1921 setzten überall die Bewegungen zur Abwehr der Arbeitszeitverlängerung ein, nachdem in einer Urabstimmung unter den Verbandsmitgliedern wie auch den Unorganisierten die von uns befragte Textilarbeiterschaft fast einstimmig den Schweizerischen Textilarbeiterverband beauftragt hatte, alles zu tun, um die Arbeitszeitverlängerung abzuwehren. Unter den in der Folge unternommenen Abwehrbewegungen gegen die verlängerte Arbeitszeit ragt der Weberstreik von Weinfelden hervor, welcher am 22. Juni 1922 begann und erst am 11. Oktober nach heldenmütigem Ausharren mit einer Befristung der Verlängerung endigte. Eine Reihe weiterer Abwehrbewegungen namentlich in der Baumwollindustrie, dann auch in der Seidenbranche zeigten, dass die Arbeiterschaft die 48stundenwoche als ein hohes Gut schätzen gelernt hatte. Und in der Tat, das grosse Heer der in der Textilindustrie beschäftigten verheirateten Frauen mochte die verkürzte Arbeitszeit, die ihm bei der Erledigung der notwendigen Hausgeschäfte so vortrefflich zustatten kam, nicht mehr missen. Sowohl die Textildamen als auch die Männer hatten sich nicht mehr als Arbeitstiere, sondern auch als Menschen und namentlich als Familienglieder gefühlt. Sie haben die 48stundenwoche als einen eminent

sittlichen Faktor kennengelernt. Deshalb werden sie bei der Abstimmung begeistert gegen die Arbeitszeitverlängerung eintreten.

## Heimarbeit u. Achtundvierzigstundenwoche.

E. Keller.

Leider ist unter den Heimarbeitern noch vielfach die Auffassung vorherrschend, die Verkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken liege nicht in ihrem Interesse. Ja vielfach hört man noch, die Fabrikarbeiter dürften auch länger arbeiten, wir Heimarbeiter müssen ja 12 bis 14 Stunden an der Handmaschine oder am Webstuhl, oder sonst irgend an einer schlechtbezahlten Arbeit sitzen und können auch nicht am Abend spazierengehen. Diese Leute, die so reden, haben noch gar keinen Begriff, von der schädigenden Wirkung einer Verlängerung der Arbeitszeit in den Fabriken für die Heimindustrie. Anstatt, dass wir so reden, sollten wir vielmehr nach einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Heimindustrie rufen. Denn gerade die lange Arbeitszeit in der Heimindustrie ist es, die in gewissen Industrien den Fabrikbetrieb fast verunmöglicht. Erwähne hier in erster Linie an die Handmaschinenstickerei, aber auch nicht minder trifft das zu bei der Schifflstickerei, wo die Konkurrenz der Heimarbeiter infolge unendlich langer Arbeitszeit zum totalen Ruin der Fabrikbetriebe wird. Je länger aber in den Fabriken gearbeitet werden darf, desto schlechter werden die Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in der Heimindustrie. Dann haben wir Heimarbeiter aber auch ein grosses Interesse an der Beibehaltung der 48stundenwoche für unsere Kinder. Denn die wenigsten Heimarbeiter werden ihre Kinder wiederum in der Heimindustrie, in diesem Elend zu beschäftigen suchen, sondern sie werden sie in die Fabriken schicken, wo man ihnen wenigstens noch einen Lohn geben muss, womit sie ihr Leben fristen können. Wie froh ist dann aber eine Mutter, wenn ihre Tochter frühzeitig aus der Fabrik heimkommt, um ihr beim Haushalt mitzuhelfen, derweil sie den ganzen Tag ihrem Manne bei der Arbeit behilflich sein muss. Ein Sohn, der keine Lehre machen konnte, weil seine Eltern die Mittel nicht hatten dazu, trotzdem er für einen Beruf befähigt gewesen wäre, wie hat ein solcher Gelegenheit, sich am Abend in Kursen oder in der Selbstbildung zu entwickeln, wenn er frühzeitig von der Arbeit heimkommt! Aus obigem geht nun deutlich hervor, dass wir nicht der Ansicht sind, dass der Arbeiter nur acht Stunden arbeiten soll, aber er soll nur acht Stunden im Dienste seines Arbeitgebers stehen, die übrige Zeit soll er ausnützen für Selbstbildung und zur körperlichen und geistigen Erholung. Wie die Tochter, wenn sie von der Arbeit kommt, nicht im Haushalt mitarbeiten soll, nur um arbeiten zu müssen, sondern, dass sie die Gelegenheit benützt, sich zur Hausfrau auszubilden, damit, wenn sie einmal in den Ehestand tritt, auch imstande ist, einen richtigen Haushalt zu führen, der den Bedürfnissen ihrer Familie gerecht wird. Wie viel Unfrieden könnte verhindert werden, wenn die jungen Mädchen über genügend freie Zeit verfügen würden und dieselbe auch dazu ausnützen würden, sich in der Führung eines richtigen Haushaltes auszubilden. Aus all diesen Erwägungen heraus richten wir den dringenden Appell an die Heimarbeiter, bei der kommenden Abstimmung über den Artikel 41 des Fabrikgesetzes ein kräftiges *Nein* in die Urne zu legen. Es liegt im Interesse aller Heimarbeiter, speziell im Interesse unserer Kinder wie im Gesamtinteresse der Arbeiterschaft. *Bachab mit der Lex Schulthess.*

## Die Arbeitszeitbewegung im Schweizerischen Typographenbund.

R. Goldemann.

Als eine der ältesten Gewerkschaftsorganisationen der Schweiz hat sich der Schweizerische Typographenbund von allem Anfang seines Bestehens an zur Aufgabe gemacht, neben den wirtschaftlichen Interessen auch die sozialen Bedürfnisse seiner Mitglieder nach besten Kräften zu verteidigen. Die der Verbandsgründung vorausgegangene Zeit war für die damaligen Buchdruckergehilfen keine rosige. Das Gewerbe litt unter einer krassen Schmutzkonkurrenz. Eine unvernünftige Lehrlingswirtschaft war Mode. Dementsprechend war die Entlohnung eine miserable und bewegte sich für Akkordarbeit für Setzer in der Höhe von 11 bis 25 Franken pro Woche bei einer täglichen Arbeitszeit von 11—14 Stunden. Sonntagsarbeit war sehr häufig anzutreffen, und aus dem besonders gewerblichen Milieu heraus erklärte sich auch der weitere Uebelstand der oft willkürlich verlängerten täglichen Arbeitszeit ohne irgendein materielles Entgelt.

Der erste Anstoss, diese misslichen Berufsverhältnisse zu ändern, ging von Bern aus, wo sich bereits im Jahre 1843 ein typographischer Verein gegründet hatte, der jedoch mehr der Geselligkeit huldigte als der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder. Als aber die Märzrevolution des Jahres 1848 die Geister überall aufrüttelte, unternahm es der « Buchdruckerverein » Bern, die Regelung der Arbeitsverhältnisse in schweizerischen Buchdruckereien einzuleiten und energisch zu verfolgen. Am 8. Juli 1848 richtete er an die Berner Buchdruckereibesitzer namens der Berner Typographen seine formulierten Forderungen. In der Einleitung dieser Eingabe umschrieb er den Zweck des « Buchdruckervereins » dahingehend, dass dieser sich zur Aufgabe gestellt habe, « eine Regulierung der Arbeitsverhältnisse in den Buchdruckereien der Schweiz anzubahnen und namentlich eine Feststellung der Arbeitspreise zu erzwecken, bei welcher der Gehilfe imstande ist, in zehnstündiger Arbeitszeit sein Brot zu verdienen ».

Die in 46 Artikeln niedergelegten Forderungen für einen abzuschliessenden Tarifvertrag zeugen von Weitblick für die Erfordernisse des Gewerbes wie auch für die Lage der Typographen. Neben einer Verbesserung der Löhne wurde eine Sanierung des Lehrlingswesens angestrebt und « eine Arbeitszeit von zehn Stunden täglich bei jeder Jahreszeit » verlangt. Leider kamen alle diese schönen Forderungen nie über das Stadium des Entwurfs hinaus. Für die Unternehmer waren sie etwas total Neues und Unfassbares, und den Typographen fehlte es damals an den nötigen Machtmitteln, sie durchzudrücken.

Von diesen Anfängen gewerkschaftlicher Betätigung unter den Buchdruckergehilfen vergingen noch zehn Jahre, bis die Erkenntnis sich in greifbarer Gestalt Bahn brach, dass nur eine zentrale Zusammenfassung der Buchdruckergehilfen die Gewähr biete für eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage. Am 15. August 1858 wurde in Olten der Schweiz. Typographenbund gegründet, dem anfänglich auch Buchdruckereibesitzer angehörten. Auf seiner ersten Generalversammlung in Zürich 1859 genehmigte der Typographenbund das von einer Kommission ausgearbeitete Statut, welches im eigentlichen wirtschaftspolitischen Teil u. a. die Forderung vertrat, dass die Arbeitszeit für die keine Akkordarbeit leistenden Gehilfen auf höchstens elf Stunden angesetzt werden dürfe. Das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen war nur ausnahmsweise gestattet, und Nacharbeit musste besonders entschädigt werden. Wie man sieht, hat der Schweizerische Typo-